

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. Walter Fegers

Sämtliche Angebote von Seiten der Fa. Fegers sind unverbindlich. Durch Übersendung bzw. Vorzeigen von Mustern wird keine Verpflichtung zur Lieferung derselben Größe übernommen.

Wir verschicken unsere Waren zu den jeweils gültigen Tagespreisen. Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Höhere Gewalt (Frost, Unwetter, Krieg, Streik usw.) entbinden uns von den Lieferverpflichtungen.

Die Lieferung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, ab Versandbetrieb innerhalb der vereinbarten Lieferzeit. Verpackungs-, Versicherungs-, Einfuhr-, Frachtspesen und dergleichen gehen zu Lasten des Bestellers. Falls der Besteller die Art und Weise der Lieferung nicht anders bestimmt, wird die Versendung auf dem nach dem Ermessen der Fa. Fegers besten Wege bewirkt. Für Transportschäden wird keine Ersatzpflicht übernommen.

Sollte die Lieferung der bestellten und bestätigten Sorten nicht möglich sein, behält sich die Fa. Fegers das Recht vor, Ersatz in ähnlichen, gleichwertigen Sorten zu liefern, falls dies nicht ausdrücklich vom Kunden ausgeschlossen wird. Irgendwelche Schadenersatzansprüche stehen dem Besteller in keinem Falle hieraus zu.

Berechtigte Reklamationen können wir nur unmittelbar nach Erhalt der Ware anerkennen.

Sollten dem Kunden irgendwelche Schadenersatzansprüche zustehen, so sind diese nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages der gelieferten Ware zu berücksichtigen.

Für entstehende Verluste bei Annahmeverweigerung haftet in jedem Fall der Besteller.

Die Rechnungsbeträge sind zahlbar sofort ohne Abzug. Bei Zahlungsverzug gerät der Rabatt in Fortfall.

Bei Zielüberschreitung ist die Fa. Fegers berechtigt, die üblichen Bankzinsen, mindestens aber 10 % zu berechnen. Die Ware bleibt bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises und aller Nebenforderungen Eigentum der Fa. Fegers. Irgendwelche Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie von der Fa. Fegers schriftlich bestätigt werden.

Gerichtsstand ist ohne Rücksicht auf eine etwaige anderslautende Angabe des Zahlungsortes ausschließlich das Amtsgericht Geldern bzw. das Landgericht Kleve. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Kevelaer/Twisteden.

Bedingungen für die Überlassung von Containern

Die Container nebst Zubehör sind Eigentum der Fa. Fegers. Veräußerungen, Verpfändungen und andere Verfügungen durch den Kunden sind unzulässig. Wird ein Container durch einen Dritten gepfändet, so ist der Kunde verpflichtet, die Fa. Fegers hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Container werden dem Kunden ausschließlich zum Zwecke des Pflanzentransportes im Rahmen seines Geschäftsbetriebes überlassen. Eine anderweitige Benutzung ist unzulässig.

Die Überlassung der Container erfolgt gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr, deren Höhe sich nach der Dauer der Überlassung richtet. (Anzahl der Container x Anzahl der Tage = Mieteinheiten). Die Berechnung der Benutzungsgebühr erfolgt ab dem der Warenanlieferung folgenden Tag und endet mit dem Tag der Rückgabe. Die Gebühr pro Mieteinheit wird von der Fa. Fegers festgesetzt und dem Kunden gesondert mitgeteilt. Die Abrechnung erfolgt monatlich aufgrund einer Saldenmitteilung.

Der Kunde ist verpflichtet, den Empfang von Containern bei Warenanlieferungen oder auf Verlangen nachträglich zu quittieren.

Die Container-Quittungen und monatlichen Saldenmitteilungen sind vom Kunden zu überprüfen; sie gelten als anerkannt, wenn nicht binnen 8 Tagen vom Kunden Einwendungen erhoben werden. Die Container nebst Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen - nicht aber normalen Verschleiß - während der Überlassungszeit haftet der Kunde. Durch Unterzeichnung der Container-Quittung bestätigt der Kunde den ordnungsgemäßen Zustand des angelieferten Containers einschließlich Zubehör. Ist der Kunde zur Rückgabe des Containers bzw. des Zubehörs nicht in der Lage, so ist er zum Ersatz des Neuwertes verpflichtet.

Die besonders mit "CC" gekennzeichneten Container sind Eigentum der Container-Centralen. Für deren Überlassung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Diese Container werden in den Container-Quittungen und Saldenmitteilungen gesondert ausgewiesen.

Irgendwelche Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie von der Fa. Fegers schriftlich bestätigt werden.